

Sprechzettel des MBWFK

54. Sitzung des Bildungsausschusses am 15.01.2026, 14.00 Uhr

TOP 4 - Bericht des Bildungsministeriums zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf schulische Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27

Zum Rechtsanspruch:

Das [Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter \(Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG\)](#) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27. Ab August 2026 haben alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern der ersten bis vierten Klasse ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung zusteht. Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - also im Teil zu Kinder- und Jugendhilfe - geregelt. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Ausbaus des unterrichtsergänzenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots, den die Schulträger gemeinsam mit den Schulen insbesondere an den Grundschulen in den letzten Jahren vorangetrieben haben, ist es politisch gewollt, dass diese Erfüllungswirkung in Schleswig-Holstein „gelebte Praxis“ wird und der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung gerade durch den schulischen Bereich erfüllt wird.

Sachstand Betriebskosten und Richtlinie Betriebskostenförderung

Das Land und die Kommunalen Landesverbände haben sich am 15.Juli 2025 auf einen „Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztag zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung“ geeinigt. Wie schon in dem Papier vom 23.09.2023 vereinbart, bleibt es dabei, dass sich das Land und die Kommunen die Betriebskosten für rechtsanspruchserfüllende und tatsächlich besetzte Ganztagsplätze - nach Abzug der zu entrichtenden Elternbeiträge - im Verhältnis 75 zu 25 aufteilen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat sich Schleswig-Holstein sehr frühzeitig zu einer solchen umfangreichen Betriebskostenübernahme entschieden und leistet damit deutlich mehr als andere mit Schleswig-Holstein vergleichbare Bundesländer.

Die Finanzierungsbeteiligung des Landes wächst dabei mit dem Rechtsanspruch auf. Die *Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist am 29.12.2025 im Amtsblatt veröffentlicht worden*. Mit ihr wird die in der Anlage 1 der Vereinbarung vom 15.07.2025 getroffene Betriebskostenförderung im Zuge der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 umgesetzt.

Wie bereits im Bildungsausschuss berichtet, enthält die Richtlinie die folgenden Eckpunkte zu den Betriebskosten:

- Das Land finanziert einen maximalen Personalschlüssel von zwei pädagogischen Fachkräften (eine Erzieher/in und eine sozialpädagogische Assistenz) im Verhältnis zu 25 Kindern, also rechnerisch eine pädagogische Fachkraft im Verhältnis zu 12,5 Kindern. Maximal bedeutet, dass der Träger auch anderes Personal anstellen kann, auch das würden wir mit 75% finanziell unterstützen.
- Für die Erstattung der Sach- und Betriebskosten ist eine Pauschale von 700 Euro pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Platz und Jahr vorgesehen, und zwar unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Buchung.
- Für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes, stehen zusätzlich insgesamt bis zu 300 Euro pro besetztem rechtsanspruchserfüllenden Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung. Jährlich sind das über 20 Millionen Euro. Vorrangig umgesetzt werden sollen hierbei Angebote aus den Bereichen MINT-Förderung, kulturelle Bildung, Musik, Sport, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) oder Prävention (z.B. zum sicheren Umgang mit digitalen Medien).
- Bei den Elternbeiträgen wird eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zum Kita-Gesetz sichergestellt. Die Elternbeiträge werden maximal 135 Euro betragen. Die Richtlinie berücksichtigt einen fiktiven Elternbeitrag von 60 Euro, der mit der Zahl der angemeldeten Kinder multipliziert wird. Soweit die tatsächlich eingogenommenen Elternbeiträge unter dem fiktiven Anrechnungsbetrag liegen, wird der fiktive Elternbeitrag angesetzt.

- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten höhere Pauschalen bei den Sach- und Betriebskosten. Das sind für den Förder-Schwerpunkt Geistige Entwicklung 1.400 Euro und für andere Förderschwerpunkte 1.100 Euro pro Schuljahr. Zudem werden bei der Berechnung der Personalkosten geringere Betreuungsschlüssel, nämlich für Förderschwerpunkt GE von 1:4 und für die übrigen Förderschwerpunkte von drei Kräften auf 25 Kinder zugrunde gelegt.
- Für die Personalkosten, die Betriebs- und Sachkostenpauschale sowie für Angebote mit Kooperationspartnern und den Besuch eines außerschulischen Lernortes sind Dynamisierungen vereinbart. Dies gilt auch für den Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2028/29.
- Im Sinne der Weiterentwicklung der Qualität des schulischen Ganztags werden spätestens zum Schuljahr 2030/31 alle genehmigten Offenen Ganztagschulen ein überarbeitetes pädagogisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen, um eine Erstattung für das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot in Anspruch nehmen zu können. Im überarbeiteten Konzept ist insbesondere darzulegen, wie die Punkte Maßnahmen zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung basaler Kompetenzen in Deutsch und Mathematik und Angebote zur Sprachförderung, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Einbindung der Ferienzeiten umgesetzt werden sollen.
- Wir nehmen mit der Richtlinie die Sorge einiger Schulträger, Durchführungsträger, Kooperationspartner und Ganztagsgrundschulen, die befürchtet hatten, dass sie die von ihnen gemeinsam gestalteten und bewährten Strukturen des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots so nicht mehr weiterführen könnten. Dies ist nicht der Fall; wir setzen mit der Richtlinie bewusst auf das auf, was es schon gibt; das betrifft u.a. das bereits im Ganztags- und Betreuungsangebot eingesetzte pädagogisch tätige Personal, das selbstverständlich weiterbeschäftigt werden kann und nun deutlich stärker als bisher vom Land gefördert wird.

Was sind jetzt unsere nächsten Schritte und woran arbeiten wir?

- Gemeinsam mit der Serviceagentur Ganztätig lernen Schleswig-Holstein, dem Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung arbeiten wir an der Fort- und Weiterbildungsoffensive, für die das Land aufsteigend 4 Mio. Euro (im Schuljahr

2029/2030, ab 2026 1 Mio. Euro) zur Verfügung stellt. Ein erster Konzeptentwurf soll im Februar 2026 vorliegen.

- Der Konzeptentwurf zur Ausgestaltung der zusätzlichen Förderanreize für die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wird derzeit mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Danach erfolgt die Beteiligung der Kooperationspartner.
- Auch an dem zwischen Land und KLV vereinbarten digital gestützten Förderverfahren, das ein einfaches und bürokratiearmes Vorgehen sicherstellen soll, arbeitet das MBWFK mit Hochdruck. Im ersten Schritt wird in 2026 ein digitales Antragsverfahren zur Verfügung gestellt. Ziel ist im zweiten Schritt eine vollständige digitale Abwicklung des gesamten Verfahrens einschließlich der Auszahlung. Hierzu laufen bereits erste Abstimmungen mit Dataport.
- Auch an dem Schulversuch zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der gebundenen Ganztagsgrundschulen arbeitet das Land weiter. Im Dezember hat es hierzu ein Abstimmungsgespräch mit den Kommunalen Landesverbänden gegeben.
- In Vorbereitung ist zudem ein umfassender Informationsprozess für die Schulträger, die Durchführungsträger, die Kooperationspartner, die Schulen und die Eltern. Hier arbeiten wir eng mit den Kommunalen Landesverbänden zusammen, um die bereits vorhandenen Strukturen zu nutzen.

Unser Ziel bleibt eine gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung, die die Kinder in den Blick nimmt. Hierbei orientieren wir uns eng an unserem Landesrahmenkonzept vom März 2025. Gemeinsam mit den Partnern und den Akteuren der Ganztagsgrundschulen werden wir hierfür die Zeit bis zum vollständigen Aufwachsen des Rechtsanspruchs intensiv nutzen. Hierzu gehören auch die vorgesehenen Evaluationen, auf die sich das Land und KLV verständigt haben. Auch diese sind Bestandteil der Richtlinie. Die erste Evaluation wird bereits nach dem Schuljahr 2026/27 durchgeführt, die 2. erfolgt nach dem Schuljahr 2028/29. Die Ergebnisse der Evaluation wird das Land mit den Schulträgern und den weiteren Akteuren im Ganztag diskutieren und prüfen, ob Anpassungen erforderlich sind.

Sachstand Investitionsprogramm Ganztagsausbau

- Hohe Nachfrage im Investitionsprogramm Ganztagsausbau:
 - Nach Ablauf der Antragsfrist am 31.12.2025 sind bei der IB.SH über 600 Anträge eingegangen. *Diese werden zurzeit von der IB.SH geprüft. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass nicht alle beantragten Maßnahmen dem Ganztag zuzuordnen sind.*
- Einvernehmen zwischen Land und Kommunen erzielt:
 - Land und Kommunen haben sich am 17. Juni 2025 in der Frage der Finanzierung des Ganztagsausbaus verständigt - ein wichtiges Zeichen gemeinsamer Verantwortung in der Bildungspolitik.
 - Laut Vereinbarung stellt das Land für die Investitionskostenförderung beim Ganztagsausbau zusätzlich 280 Mio. Euro aus dem Landesanteil des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ bereit.
 - Für die Investitionskostenförderung gilt weiterhin: 85% der förderfähigen Kosten trägt das Land auf Grundlage der derzeit gültigen Förderrichtlinie.